

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Staatsminister der Justiz
Herrn Sebastian Gemkow
Justizministerium Sachsen
Hospitalstraße 7,
01097 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
AUFB-SVGH-OTO 01.16

Datum
07.09.2016

B e t r i f f t: Aufsichtsbeschwerde SVGH

Aufsichtsbeschwerde

Hiermit wird Aufsichtsbeschwerde gegen die Präsidentin Frau Birgit Munz des Sächsischen Verfassungsgerichtshof und die beteiligten Richter die Herren Berlit, Degenhart, Gockel/Rühmann, Grünberg, Hagenloch, Schurig, Trute, sowie Frau Versteyl in der Sache der Verfassungsbeschwerde des Herrn Olaf Thomas Opelt vorgetragen.

Die Aufsichtsbeschwerde ergeht wegen der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs, der Nichtbeachtung von Völkerrecht, hier insbesondere der Allgemeinen Menschenrechtserklärung vom 10.12.1948, Artikel 8 „Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.“ **und verschärfend wegen der Verweigerung von verbindlichem Völkerrecht, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966, insbesondere der Artikel 1** (1) *Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.* **& Artikel 14** (1) *Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“*

Begründung:

Am 04.05.2016 wurde von Herrn Opelt am SVGH Verfassungsbeschwerde AZ: VB/SW-OTO 01/16 (Anhang 1) wegen der Verletzung seiner Grundrechte, die in der Sächsischen Verfassung vom 27.05.1992 festgehalten sind, eingelegt.
Klar und deutlich wurde durch den Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aufgezeigt, dies mit Nennung der Artikel und entsprechender Begründung.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, da vom Landgericht Zwickau bzw. des Verwaltungsgerichts Chemnitz ein weiteres Beschreiten des Rechtswegs ihrerseits ausgeschlossen wurde.

In einer sämtlicher Vorschriften verstoßenden Art und Weise hat der SVGH mit Mitteilung vom 18.07.2016 AZ: Vf. 45-IV-16 (Anhang 2) angeblich durch die Präsidentin und anderen Richtern mit einem Urteil die Verfassungsbeschwerde des Herrn Opelt als unzulässig erklärt. Diese rechtswidrige Handlung wurde mit einer Anhörungsfrage vom 09.08.2016 AZ: VB/SW-OTO 02/16 (Anhang 3) in angemessener Frist beschwert. Diese Anhörungsfrage wurde wiederum durch den SVGH durch die oben genannten angeblichen Richter rechtswidrig mit der Mitteilungen vom 31.08.2016 AZ Vf. 45-IV-16 (Anhang 4) verworfen.

Die Mitteilungen des SVGH ergingen jeweils als rechtlich ungültige Entwürfe, da aus den Mitteilungen heraus ohne die handschriftlichen Unterschriften der Richter nicht zu erkennen war, ob diese Richter an den Entscheidungen überhaupt beteiligt waren.

Hier wird auf Vorschriften der § 315 (1) ZPO, § 275 (2) STPO, § 117 (1) VwGO zwecks der erforderlichen Unterschriften der Richter verwiesen. Des weiteren wird zwecks der Ausfertigung auf den § 317 (2) ZPO und zwecks der Beglaubigung auf § 34 (2) VwVfG hingewiesen.

Um die Vorschriften der genannten Paragraphen bundesrepublikanischer Gesetze zu unterstreichen, wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts AZ 8 B 186.92 vom 04.03.1993 zwecks des Erfordernisses der handschriftlichen Unterschriften auf Ausfertigungen verwiesen. Es wird aus dem Original folgend zitiert: „Gründe...4 Die Fristsetzung muß vom Vorsitzenden oder Berichterstatter verfügt und unterzeichnet werden. Der ordnungsgemäßen Unterzeichnung bedarf es im Hinblick auf die erhebliche rechtliche Tragweite einer solchen Verfügung. Der zuständige Richter muß - auch für die Beteiligten - als ihr Urheber hinreichend sicher erkennbar sein. Diesem Ziel dient die gesetzliche Regelung der Bekanntgabe derartiger Verfügungen. Nach § 56 VwGO sind gerichtliche Anordnungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach § 2 Abs. 1 VwZG durch Übergabe des Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder - wie hier - beglaubigter Abschrift. Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters. Die Beifügung eines den Namen abkürzenden Handzeichens genügt daher dem Unterschriftserfordernis nicht...“

Diese Entscheidung des BVVG wurde folgend kommentiert.

„Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452 Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276 Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452 In der ZPO § 317 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter. Eine unterschrieben Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu. (Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TLS. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947)“

Zwecks des verweigerten rechtlichen Gehörs durch den SVGH wird aus dem Urteil vom 05. Februar 2004 –AZ: 2 BvR 1621/03 des Bundesverfassungsgerichts folgend zitiert: „....Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet ein Gericht nicht, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag muss aber in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden.“

Bis hierher ist die Verweigerung von Anwendung des bundesrepublikanischen rechts durch den SVGH nur zu verstehen, wenn diesem Gerichtshof Hochmütigkeit unterstellt wird. Absolut unverständlich jedoch wird es, wenn man allgemeines Völkerrecht, hier Artikel 8 der AEMR nicht beachtet und dieses sich dann noch verschärft, indem für die Bundesrepublik

Deutschland, somit dem Freistaat Sachsen, verbindliches Völkerrecht wie eben des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vollkommen außerachtgelassen wird. Das insbesondere wegen der im Artikel 14 Abs.1 vorgeschriebenen öffentlichen Verhandlung.

Abgerundet zum unbedingten Vorsatz wird dann die Handlung des SVGH durch die Nichtbeachtung des Artikel 1 des Menschenrechtspaktes, hier das Selbstbestimmungsrecht der Völker; indem der SVGH ebenso wie die anderen oben genannten Gerichte den Nachweis verweigern, wann sich das sächsische Staatsvolk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hat und somit diesem Gerichtshof das rechtsverbindliche grundlegende Gesetz, auf dieses er sich beruft, zur Verfügung steht. Der Verdacht auf unbedingten Vorsatz der Verweigerung des SVGH wird weiter erhärtet, da der Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wesentlich im Verfassungsgerichtshofgesetz des SVGH unter § 2 Abs. 4 Punkt 1 aufgeführt sind.

Durch die klare Aussage des Herrn Opelt in bezug auf die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs wäre der SVGH verpflichtet gewesen, auf der Grundlage des § 321a ZPO die Sache der Verfassungsbeschwerde wieder in den vorherigen Stand zurückzusetzen, was dies aber die angeblichen zehn beteiligten Richter nicht ins Ermessen gezogen haben. Außerdem hätte nach Artikel 14 des Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte eine öffentliche und keine mündliche Verhandlung stattfinden müssen, für die dann der Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation als Zeuge zu laden gewesen wäre.

Olaf Thomas Opelt

Anhang::

- 1 Verfassungsbeschwerde am SVGH vom 04.05.2016 AZ: VB/SW-OTO 01/16
- 2 Urteil des SVGH als rechtl. nichtiger Entwurf vom 18.07.2016 AZ: Vf. 45-IV-16
- 3 Anhörungsrüge am SVGH vom 09.08.2016 Az VB/SW-OTO 02/16
- 4 Urteil des SVGH als rechtl. nichtiger Entwurf vom 31.08.2016 AZ Vf. 45-IV-16

Verteiler:

Einschreiben per Rückschein

Justizministerium Dresden

Botschaft der Russischen Botschaft in Berlin

Per E-Post

Deutschlandverteiler

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Ansprechpartner
Herr Dr. Marc Lehr

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1612
Telefax +49 351 564-1609

Ihre Nachricht vom
7. September 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1402E-I.1-2947/16

Dresden,
 . September 2016

Verfahren beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen,
Az. 45-IV-16
hier: Ihr Schreiben vom 7. September 2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

im Auftrag von Herrn Staatsminister Gemkow bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 7. September 2016, in dem Sie das o. g. Verfahren ansprechen und Dienstaufsichtsbeschwerde über die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erheben. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass das Sächsische Staatsministerium der Justiz insoweit keine Dienstaufsicht ausübt. Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich daher an die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Leisner
Ministerialrat



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Referat I.1
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7